

BGH begründet mit neuer Rechtsprechung erhebliche Strafbarkeitsrisiken des Strohmann-Geschäftsführers

Bislang wurde nahezu einmütig vertreten, dass ein als Strohmann installierter Geschäftsführer strafrechtlich für die Entrichtung von Beiträgen zur Sozialversicherung nicht hafte. Dieser Auffassung hat der BGH (B. v. 13.10.2016 – 3 StR 352/16) nun eine Absage erteilt – mit weitreichenden Folgen.

Die Angeklagte war alleinige mit Gesellschafterbeschluss bestellte und eingetragene Geschäftsführerin einer GmbH, die aber tatsächlich von dem Mitangeklagten geführt wurde. Letzterer war wegen unterlassener Abführung von Sozialversicherungsbeiträgen (§ 266 a StGB), die Angeklagte wegen Beihilfe dazu verurteilt worden. Der BGH verwarf die Revision der Angeklagten mangels Beschwer. Bemerkenswert ist sein obiter dictum, in welchem er verdeutlicht, dass er die Verurteilung der Angeklagten als Täterin für geboten gehalten hätte:

Schon die Stellung als formeller Geschäftsführer begründe nach § 14 Abs. 1 Nr. 1 StGB dessen strafrechtliche Verantwortlichkeit als Organ der Gesellschaft. Diese Verantwortlichkeit umfasse insbesondere die Einstandspflicht für die Erfüllung öffentlich-rechtlicher Pflichten wie das Abführen von Sozialversicherungsbeiträgen. Sie entfalle nicht dadurch, dass dem Strohmann im Innenverhältnis keine bedeutsamen Kompetenzen übertragen seien, welche es ermöglichten, auf die rechtliche und wirtschaftliche Entwicklung der Gesellschaft Einfluss zu nehmen. Der wirksam bestellte Geschäftsführer sei mit mehr als nur dem Rechtsschein ausgestattet. Er habe von Gesetzes wegen stets alle rechtlichen und damit auch tatsächlichen Handlungsmöglichkeiten. Entgegen der herrschenden Meinung genüge dies für die strafrechtliche Organverantwortung des Strohmannes.

Das Gericht geht noch einen Schritt weiter: Blieben die faktischen Möglichkeiten des Strohmannes hinter den gesetzlichen Kompetenzen zurück, sei ihm die Erfüllung seiner Pflicht nicht aus tatsächlichen Gründen unmöglich: Wolle er nicht für die Verletzung der Pflichten der GmbH verantwortlich gemacht werden, müsse der Strohmann gerichtliche Hilfe in Anspruch nehmen, um die gesetzlich vorgesehenen Handlungen vornehmen zu können, oder aber das Amt niederlegen.

Die praktische Bedeutung dieser Entscheidung ist enorm, da sie die potentielle Haftung des Strohmann-Geschäftsführers für die Verletzung strafbewehrter Handlungspflichten der GmbH deutlich ausweitet: Erfasst werden etwa auch die Steuerepflicht (§§ 34, 370 AO), die Buchführungspflicht (§ 283 b StGB) sowie die Insolvenzantragspflicht (§ 15 a InsO). Darüber hinaus liegt eine Erstreckung der Verantwortlichkeit auf die Aufsichtspflicht nach § 130 OWiG nahe. Mit den sich daraus ergebenden straf- und bußgeldrechtlichen Risiken einerseits sowie mit der persönlichen wirtschaftlichen Haftung für die verletzten Pflichten andererseits wird gegenwärtig kaum ein Strohmann rechnen.

Die Ausführungen sind bewusst kurz gehalten. Trotz sorgfältiger Recherche kann und soll diese Kurzinformation den einzelfallbezogenen Rechtsrat nicht ersetzen. Verbindliche Auskünfte erteilen wir Ihnen gern auf Anfrage.

HEUKING · VON COELLN
Rechtsanwälte

Prinz-Georg-Str. 104
40479 Düsseldorf

Tel.: 0211 – 44 03 57 70
Fax: 0211 – 44 03 57 77

mail@hvc-strafrecht.de
www.hvc-strafrecht.de
